

Anhang 6 zum Umweltbericht

Bebauungsplan „Erweiterung Photovoltaik-Freiflächenanlage
– OT Wainsdorf“ (PV073a)
der Gemeinde Röderland

Prüfung des Potenzials der CEF-Flächen für die Feldlerche (*Alauda arvensis*) zur gleichzeitigen Integration von CEF- Maßnahmen für die Wachtel (*Coturnix coturnix*)



Auftraggeber:
Swisspower Renewables GmbH
Markgrafenstraße 22
10117 Berlin



Bearbeiter:
IUS Institut für Umweltstudien
Team Ness GmbH
Heidelberg · Potsdam · Kandel

Projektleitung:

Karl Scheurle, Dipl. Biologie

Bearbeitung:

Christina Schmidt, B. Sc. Geoökologie

Ines Grasnack

Projekt-Nr. 44133

Juni 2025

Titelfotos: Potenzielle Maßnahmenflächen für die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche *Alauda arvensis* und Wachtel *Coturnix coturnix* im Landkreis Elbe-Elster
© IUS 2024

IUS Team Ness GmbH

Landschaftsplaner · Ökologen · Umweltgutachter

Benzstraße 7A · 14482 Potsdam

Tel.: (03 31) 7 48 89-3 · Fax: (03 31) 7 48 89-59

E-Mail: potsdam@team-ness.de

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	I
Tabellenverzeichnis	I
1 Einleitung.....	1
1.1 Anlass.....	1
1.2 Aufgabenstellung.....	1
2 Methodik.....	2
3 Ergebnisse.....	4
3.1 Bedarf.....	4
3.2 Einschätzung des Aufwertungspotenzials.....	4
4 Fazit.....	6
5 Quellen	7

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Flächenkulisse für CEF-Maßnahmen.....	3
Abbildung 2:	Umwandlung einer Kurzumtriebsplantage (KUP) zu Blühflächen mit angrenzenden Schwarzbrachestreifen als CEF-Maßnahme	5

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Flächengrößen abzüglich der Abstandskriterien zu Vertikalstrukturen für die CEF-Maßnahmen der Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	4
------------	---	---

1 Einleitung

1.1 Anlass

Die Swisspower Renewables GmbH strebt die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) im Ortsteil Wainsdorf der Gemeinde Röderland (Landkreis Elbe-Elster, Brandenburg) auf dem Gebiet einer landwirtschaftlich genutzten Fläche zur Erzeugung von nachhaltigem Solarstrom an. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde am 18.09.2024 von der Gemeindevertretung gefasst (Vorlagen-Nr. 039/2024, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 11 vom 09. Oktober 2024, Jahrgang 32).

1.2 Aufgabenstellung

Der Untersuchungsraum ist Lebensraum der Wachtel (*Coturnix coturnix*). Folglich kommt es durch die Umsetzung der PV-FFA zwangsläufig zu Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art. Die artenschutzrechtlichen Prüfungen des Vorhabens kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung der Vorhabens ein Revier der Wachtel verloren geht. Eine Vermeidung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) kann in solchen Fällen nur bei Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden (sogenannte CEF-Maßnahmen = Continued Ecological Functionality).

Bezogen auf die fachlichen Anforderungen gehen wir von folgenden Voraussetzungen für CEF -Maßnahmen aus:

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen müssen vor Baubeginn hergestellt und zum Zeitpunkt des Beginns der Umsetzung eines Vorhabens funktionsfähig oder zumindest mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit absehbar funktionsfähig sein. Bei der Beurteilung der „absehbaren“ Funktionsfähigkeit kann auf gängige länderspezifische Handlungsanleitungen zurückgegriffen werden (zuletzt BVerwG 2023¹). Die Prüfung muss stets artbezogen und im Einzelfall erfolgen (ebda.).

Vorliegend bedeutet dies, dass Voraussetzungen für die positive Attestierung der Funktionsfähigkeit anhand der folgenden Kriterien zu prüfen sind:

1. Aufwertungspotenzial auf der Grundlage einer Erfassung der für die Zielart (hier Feldlerche) relevanten Strukturen und Nutzungsarten.
2. Aufwertungspotenzial unter Berücksichtigung negativer Randeffekte aus angrenzenden Nutzungen. Im Falle der Feldlerche handelt es sich hierbei um angrenzende Vertikalstrukturen (z.B. Gehölze oder bauliche Anlagen).

¹ Urteil vom 31.03.2023 - BVerwG 4 A 11.21: Rn 93 ff.

3. Aufwertungspotenzial auf der Grundlage einer aktuellen Einschätzung des Bestandes der Zielart (vorliegend der Feldlerche) sowie der artspezifischen Habitatgüte auf der möglichen Ausgleichsfläche.
4. Bei bisher fehlender Besiedlung durch die Feldlerche Vorkommen im Umkreis von 2 km um den Standort der Ausgleichsfläche.
5. Umsetzung der Maßnahme angrenzend oder möglichst nahe der vom Vorhaben betroffenen Individuengemeinschaft.
6. Möglichkeit der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme vor Beginn der Umsetzung des Vorhabens. Vorliegend bedeutet dies, dass die Ausgleichsfläche im Frühjahr (bis März) des Jahres hergerichtet sein muss, in dem die Vorhabenumsetzung beginnt. Zeitpunkt des Beginns der Vorhabenumsetzung ist die Baufeldfreimachung, da ab diesem Zeitpunkt die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte auf der Vorhabenfläche beeinträchtigt wird. Sollten vor Baubeginn Maßnahmen der Munitionsbergung erfolgen, die mit flächigen Eingriffen einhergehen, kann dieser Zeitpunkt noch vor der Baufeldfreimachung liegen. (Hierfür liegen uns vorliegend keine Hinweise vor.)
7. Dauerhafte Sicherung der Maßnahmen für den Zeitraum der Dauer des vorhabenbedingten Eingriffs.

2 Methodik

Für die vorliegende Untersuchung wurde zurückgegriffen auf den Bericht zur Prüfung der Eignung von Ausgleichsflächen für die Feldlerche (vgl. IUS 2024), der Bedarfsanalyse von CEF-Maßnahmen für drei Solarparks in Prösen für die Feldlerche (vgl. IUS 2025b) sowie dem Fachbeitrag Artenschutz zum Bebauungsplan „Erweiterung Photovoltaik-Freiflächenanlage – OT Wainsdorf“ (PV073a) der Gemeinde Röderland (vgl. IUS 2025a).

Die Abbildung 1 zeigt die benötigten CEF-Flächen für den Ausgleichsbedarf von 15 Feldlerchen-Revieren (*Alauda arvensis*) bei der Errichtung folgender PV-FFAs:

- Prösen Nord – PV73
- Prösen Süd - PV73
- Prösen Erweiterung - PV073a

Dabei wurden die Abstandskriterien zu Feldgehölzen (50 m) sowie zu Waldflächen (120 m) berücksichtigt. Das bedeutet, dass CEF-Maßnahmen für die Feldlerche auf den innerhalb der Flurstücke ausgewiesenen, nicht gestrichelten Teilflächen möglich sind. Da auch die Wachtel Vertikalstrukturen meidet, gelten diese Einschränkungen gleichermaßen. Die dabei verbleibenden nutzbaren Flächengrößen sind in Tabelle 1 aufgeführt.

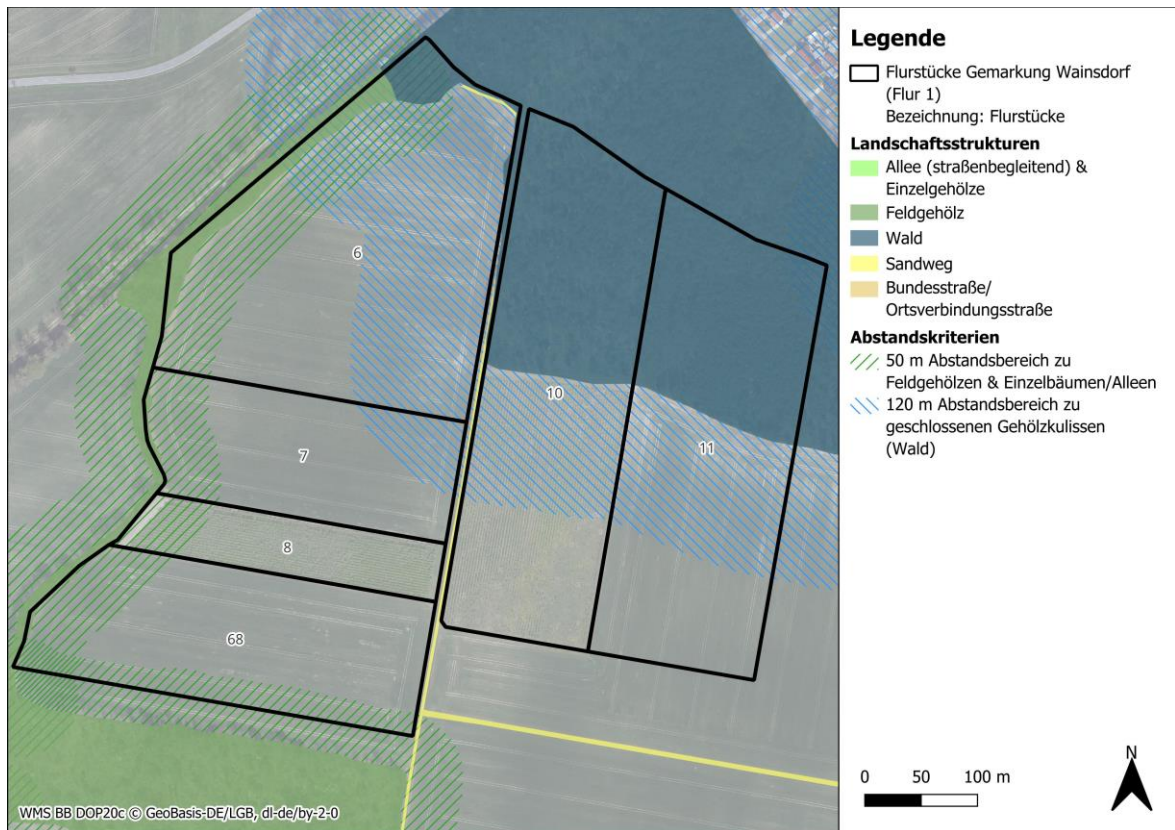


Abbildung 1 Flächenkulisse für CEF-Maßnahmen

Aus Tabelle 1 geht hervor, dass die derzeit vorgesehenen CEF-Flächen mehr Reviere für die Feldlerche bieten, als zur Kompensation erforderlich sind. Vor diesem Hintergrund wird im Folgenden geprüft, ob die Flächen – unter Berücksichtigung der artspezifischen Reviergrößen und Flächenansprüche – parallel auch für die Wachtel (*Coturnix coturnix*) geeignet sind. Nach Abzug der erforderlichen Abstandskriterien zu Vertikalstrukturen verbleibt eine insgesamt ausgleichsrelevante Fläche von 10,22 ha (Tabelle 1). Auf dieser Fläche sind bis zu 17 Feldlerchen-Reviere möglich, was einer mittleren Reviergröße von 0,60 ha entspricht. Die in der Literatur angegebenen Reviergrößen für die Wachtel (*Coturnix coturnix*) schwanken stark und reichen von 1 ha bis zu 50 ha (Flade 1994; Bauer et al. 2005). Die 2024 kartierte Reviergröße lag mit 0,078 ha deutlich unter diesen Werten. Für die folgende Bewertung wird daher eine Größe von 1 ha pro Wachtel-Revier angesetzt.

Tabelle 1: Flächengrößen abzüglich der Abstandskriterien zu Vertikalstrukturen für die CEF-Maßnahmen der Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Gemarkung	Flur	FISStk	Gesamtgröße [ha]	Restfläche abzgl. Ab- standskriterien zu Vertikalstrukturen [ha]	zusätzliche Feldlerchen- Reviere nach Aufwertung
Wainsdorf	1	6	6,93	1,44	3
Wainsdorf	1	7	3,00	1,93	3
Wainsdorf	1	8	1,45	1,14	3
Wainsdorf	1	10	5,88	1,53	2
Wainsdorf	1	11	5,91	1,52	3
Wainsdorf	1	68	2,66	2,66	3
Summe			25,83	10,22	17

3 Ergebnisse

3.1 Bedarf

Durch die Umsetzung der PV-FFA „Prösen Erweiterung - PV073a“ kommt es zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Wachtel (*Coturnix coturnix*). Es ergibt sich ein Bedarf an 1 auszugleichendem Wachtel-Revier mit einer Größe von 1 ha.

3.2 Einschätzung des Aufwertungspotenzials

Da zur Kompensation lediglich 15 Feldlerchen-Reviere erforderlich sind, ergibt sich ein Flächenüberschuss von rund 1,2 ha. Für ein Wachtel-Revier wird 1 ha angesetzt. Da auch die Wachtel Vertikalstrukturen meidet, erscheint es vor diesem Hintergrund grundsätzlich möglich, innerhalb der vorhandenen CEF-Flächen für die Feldlerche auch ein Revier der Wachtel zu integrieren, ohne die Funktionalität der Maßnahmen für die Feldlerche zu beeinträchtigen.

Durch das Entfernen der Kurzumtriebsplantagen (KUP) auf den FISStk 8 und 10 entfallen die Randeffekte der Vertikalstrukturen. Dies wirkt sich insgesamt auch auf die angrenzenden Flurstücke positiv aus. Im Weiteren wird die Integration der CEF-Maßnahmen für die Wachtel (*Coturnix coturnix*) auf den FISStk 8 und 10 vorgesehen. Für die Umwandlung dieser Flächen müssen zunächst die bestehenden Pappelpflanzen außerhalb der Brutzeiten gerodet werden (Brutzeit: 01. März – 30. September). Um ein erneutes Aufwachsen der Pappel weitgehend zu vermeiden, ist die Fläche vor der Einbringung blütenreicher Saatmischungen mittels Bodenfräse zu bearbeiten.

Zur gleichzeitigen Förderung der Feldlerche (*Alauda arvensis*) und der Wachtel (*Coturnix coturnix*) wird auf diesen CEF-Flächen ein vielfältiges Mosaik aus Schwarzbrachestreifen, Blühbereichen sowie Buntbrachen entwickelt (Abbildung 2). Dabei sind die unterschiedlichen Brutzeiten beider Arten nach brandenburgischem Niststättenerlass (MLUL 2018) zu berücksichtigen:

- Feldlerche: Anfang März bis Mitte August
- Wachtel: Ende April bis Anfang Oktober

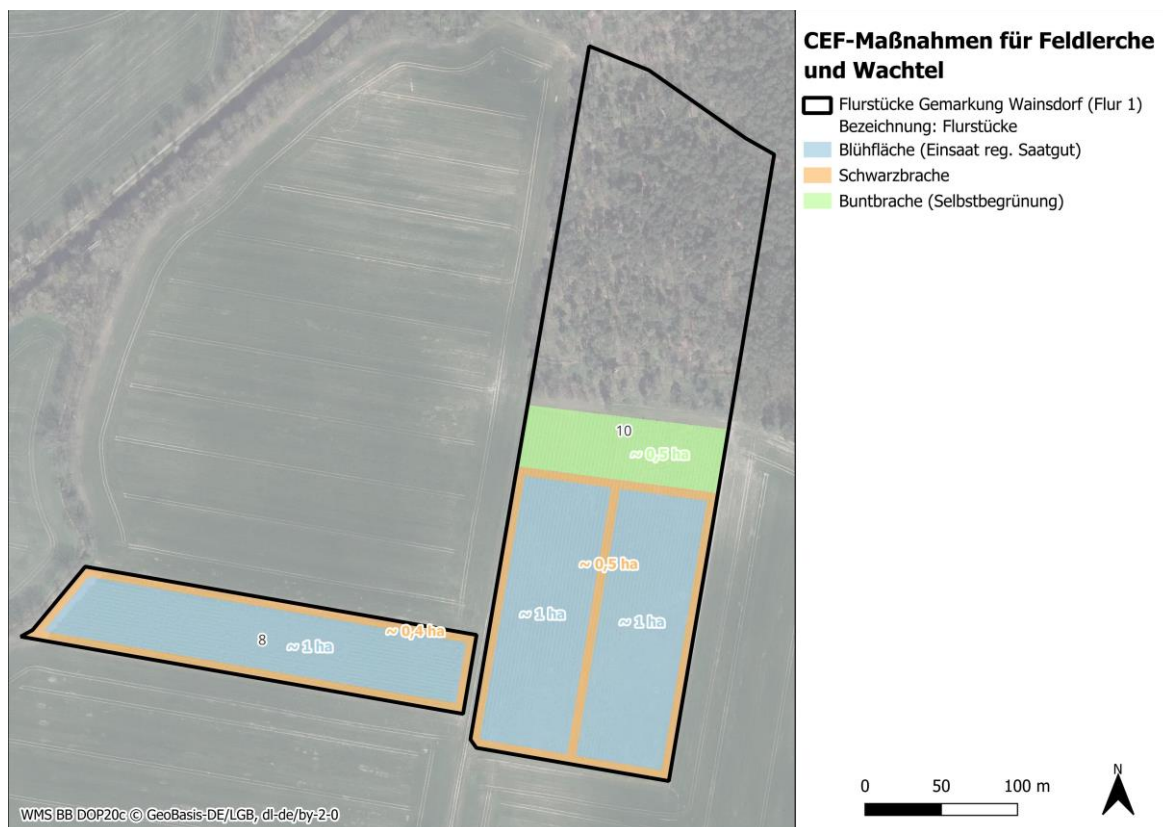


Abbildung 2: Umwandlung einer Kurzumtriebsplantage (KUP) zu Blühflächen mit angrenzenden Schwarzbrachestreifen als CEF-Maßnahme

Die derzeit effektiv als KUP genutzten Flächen sind zu Blühflächen mit auf allen Seiten angrenzenden 6 m breiten Schwarzbrachestreifen (keine Einsaat) zu entwickeln. Aufgrund der Flächengröße des FISTk 10 ist auf diesem zusätzlich ein weiterer Schwarzbrachestreifen zur Erhöhung der Strukturvielfalt innerhalb der Blühfläche anzulegen. Der 50 m Pufferbereich zum im nördlichen Bereich des FISTk 10 befindlichen Wald ist als Buntbrache durch Selbstbegrünung zu entwickeln.

Um die Funktionalität der Schwarzbrachestreifen zu gewährleisten ist ein jährlicher Umbruch vor Beginn der Brutzeiten der Feldlerche vorzunehmen (bis spätestens 1. März). Aufkommender Pflanzenbewuchs ist bei Bedarf mittels Grubber, Egge oder Bodenfräse ggf. kontinuierlich zu entfernen.

Im Bereich der zu entwickelnden Buntbrache (Abstandsbereich zwischen Blühfläche/Schwarzbrache und Wald) ist initial im Anlagejahr ein Umbruch der Fläche vorzunehmen (bis spätestens 1. März) und durch Selbstbegrünung zu entwickeln. Die Fläche ist einmal jährlich ab 15. Juli zu mähen. Bei starkem Vegetationsaufkommen ist das Mahdgut von den Flächen zu entfernen, bei geringer Biomasseentwicklung kann das Mahdgut auf den Flächen verbleiben. In Abhängigkeit von der Vegetationsentwicklung kann die Fläche alle 5 Jahre im Zeitraum vom 15. Oktober bis 1. März erneut umgebrochen werden.

Für die Anlage der Blühflächen ist regionales blütenreiches Saatgut zu verwenden (z. B. Regiosaatgutmischung „Feldraine und Säume“ des Herkunftsgebietes 4 der Firma Saaten-Zeller). Je nach Bonität des Bodens sind pro ha ca. 4-7 kg Saatgut auszubringen. Zur Vereinfachung der Ausbringung, und um das Entmischen der Saatgutmischung zu vermeiden, kann das Saatgut mit entsprechenden Füllstoffen auf 100 kg pro ha gestreckt werden. Die Initialsaat muss bis spätestens Mitte April des Anlagejahres erfolgen. Im Rahmen der Entwicklungspflege ist auf den Blühflächen ein Jahr nach Aussaat ein erster zeitiger Pflegeschnitt zwischen 20. Mai und 15. Juni mit einer Schnitthöhe von 20 cm durchzuführen. In den Folgejahren (ab 2. Jahr nach Aussaat) ist ein erster Pflegeschnitt ab 15. Juli alternierend durchzuführen (max. 50 % der einzelnen Blühflächen). Zwischen den Mahddurchgängen sollten mind. 6 Wochen liegen. Ein zweiter Pflegeschnitt ist in den Wintermonaten (frühestens ab 15. Oktober) bis spätestens Ende Februar des Folgejahres vorzunehmen. Bei starkem Vegetationsaufkommen ist das Mahdgut von den Flächen zu entfernen, bei geringer Biomasseentwicklung kann das Mahdgut auf den Flächen verbleiben. Bei Bedarf können die Blühflächen nach 5 Jahren im Zeitraum vom 15. Oktober bis 1. März umgebrochen und bis Mitte April erneut eingesät werden (abhängig von der Vegetationsentwicklung).

Auf der gesamten Maßnahmenfläche (Blüh- und Bracheflächen) sind der Einsatz von Pestizid- und/ oder Düngemitteln nicht zulässig.

4 Fazit

Die Flächenkulisse (FISStk 8 und 10) bietet aus umweltplanerischer Sicht grundsätzlich Potenzial für die Umsetzung kombinierter CEF-Maßnahmen zugunsten der Feldlerche (*Alauda arvensis*) und der Wachtel (*Coturnix coturnix*). Bei einer Umwandlung der derzeit als Kurzumtriebsplantagen genutzten Flächen in ein Mosaik aus Blühflächen mit umlaufenden Schwarzbrachestreifen sowie einer angrenzenden Buntbrache ist die Eignung dieser Flächen für beide Zielarten gegeben.

Die vorgesehene Entwicklung berücksichtigt die artspezifischen Brutzeiten und Habitatansprüche. Durch den Rückbau der KUP und die Gestaltung strukturreicher Offenlandlebensräume ohne Vertikalstrukturen kann neben der erforderlichen Anzahl an Feldlerchenrevieren auch ein zusätzliches Revier für die Wachtel integriert werden, ohne die Funktionsfähigkeit der Maßnahmen für die Feldlerche zu beeinträchtigen..

5 Quellen

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung, Schutz. Band 1: Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. 2. vollständig überarbeitete Auflage, AULA-Verlag Wiebelsheim
- BNATSCHG, BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege): Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010; zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).
- MLUL, MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND KLIMASCHUTZ DES LANDES BRANDENBURG (2018): Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten, Fassung vom 15. September 2018 (4. Änderung vom 2. November 2007, zuletzt geändert durch den Erlass vom Januar 2011).
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung., IHW Verlag, Eching
- IUS, INSTITUT FÜR UMWELTSTUDIEN (2024): Prüfung der Eignung von Ausgleichsflächen für die Feldlerche *Alauda arvensis*, Potsdam, Stand Juli 2024.
- IUS, INSTITUT FÜR UMWELTSTUDIEN (2025a): Fachbeitrag Artenschutz zum Bebauungsplan „Erweiterung Photovoltaik-Freiflächenanlage – OT Wainsdorf“ (PV073a) der Gemeinde Röderland, Potsdam, Stand Mai 2025.
- IUS, INSTITUT FÜR UMWELTSTUDIEN (2025b): Swispower-Solarparks in Prösen, Bedarfsanalyse & Möglichkeit von CEF-Maßnahmen für drei Solarparks für die Feldlerche *Alauda arvensis*. Potsdam, Stand April 2025.